

GEMEINDE REHLINGEN-SIERSBURG

Begründung zum Bebauungsplan Jugendspielfeld „Dürrfeldslach“



Quelle: www.openstreetmap.de, ohne Maßstab, genordet

Stand:
Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB



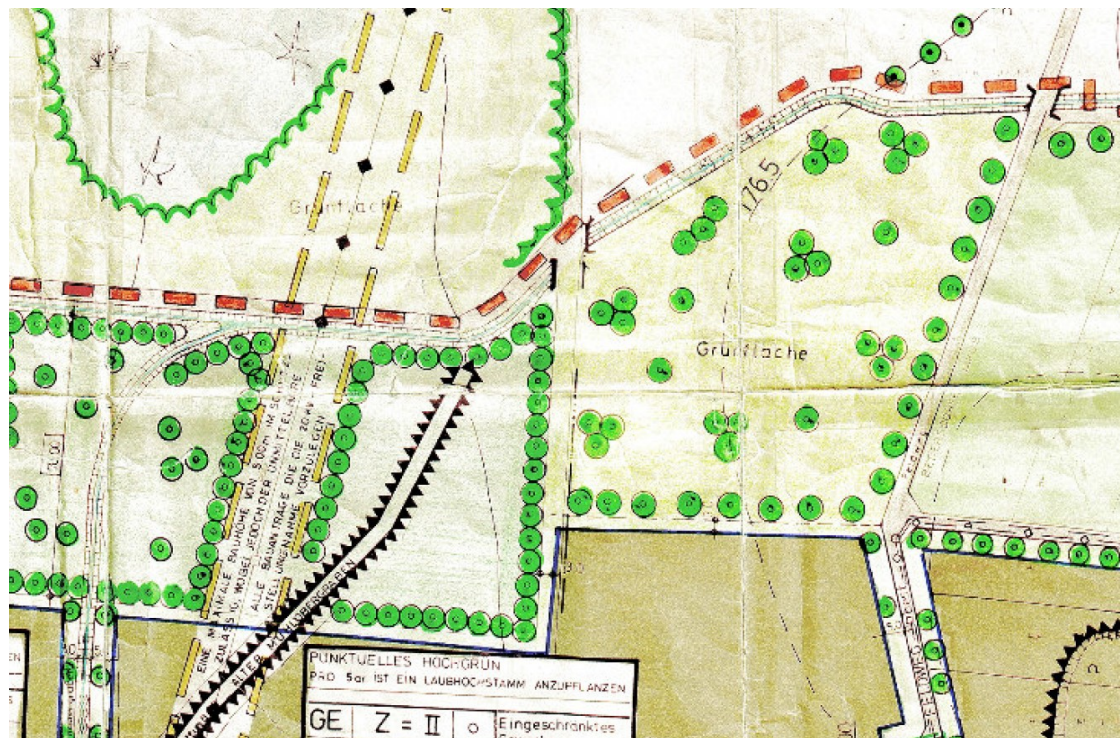
Bearbeitet
für die Gemeinde Rehlingen-Siersburg
Völklingen, im Juni 2026

1 VORBEMERKUNGEN / ZIEL DER PLANUNG

<i>Aufstellung</i>	Der Rat der Gemeinde Rehlingen-Siersburg hat den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Jugendspielfeld“ im Vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB gefasst.
<i>Ziel und Anlass der Planung</i>	Ziel des Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Jugendspielfeldes zu schaffen. Die Gemeinde hat zwar bereits vor wenigen Jahren ein Bebauungsplanverfahren angestrebt, um ein Jugendspielfeld zwischen Rehlingen und Siersburg zu errichten. Dieses Verfahren wurde jedoch aus unterschiedlichen Gründen nicht zur Rechtskraft gebracht, so dass es nach wie vor kein geeignetes Jugendspielfeld in Rehlingen-Siersburg gibt. Ziel der nun vorliegenden Planung ist es daher, ein Angebot speziell für ältere Kinder und Jugendliche zu schaffen, um auch dieser Altersgruppe ein attraktives Freizeitangebot machen zu können. Die vorliegende Planung ändert in einem Teilbereich den rechtskräftigen Bebauungsplan „Dürrfeldslach“.
<i>Verfahren</i>	Da die generellen Grundzüge der Planung nicht betroffen sind, wird der Bebauungsplan im Vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB aufgestellt. Gemäß §13 Abs. 2 und 3 Satz 1 kann von den frühzeitigen Beteiligungsschritten gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden. Ein Umweltbericht und eine zusammenfassende Erklärung sind ebenfalls nicht erforderlich. Die agstaUMWELT GmbH aus Völklingen wurde mit der Erarbeitung der Bebauungsplanänderung beauftragt.
<i>Rechtliche Grundlagen</i>	Den Festsetzungen und dem Verfahren des Bebauungsplanes liegen im Wesentlichen die auf dem Plan verzeichneten Rechtsgrundlagen zugrunde.

2 PLANGEBIET / BESTANDSSITUATION

<i>Lage</i>	Das rund 1,1 ha große Plangebiet befindet sich südöstlich der Ortslage von Rehlingen, nördlich des Gewerbegebietes „Dürrfeldslach“. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.
<i>Vorhandene und umgebende Nutzung</i>	Im Plangebiet befindet sich bereits ein nicht mehr genutztes Fußball Trainingsfeld, das in den letzten Jahren brach gefallen ist. Die Randbereiche des Plangebietes sind eingegrünt. Während das Gebiet von Wohnbebauung und Gewerbebetrieben umgeben ist, befinden sich in östlicher Richtung Grünflächen, die sich hin bis zum Saaraltarm erstrecken. Nördlich und westlich verläuft der Izbach.
<i>Bestehende Rechtsverhältnisse</i>	Für das Plangebiet existiert bereits ein rechtskräftiger Bebauungsplan aus den 80er Jahren, der Bebauungsplan „Dürrfeldslach“. Dieser setzt für das Plangebiet bereits eine Grünfläche fest, allerdings ohne nähere Zweckbestimmung.



Auszug aus dem rechtskräftigen BP „Dürrfeldslach“, Quelle: Gemeinde Rehlingen-Siersburg

Erreichbarkeit Das Plangebiet ist von Norden über die Tulpenstraße erreichbar, von Süden über die Oststraße. Die beiden Straßen sind mit einem Fuß- / Radweg miteinander verbunden. Eine Zufahrt mit dem Pkw ist nicht möglich.

Geologie, Boden, Hydrologie Das Ausgangsgestein im Planungsgebiet wird gemäß Geoportal aus Quartären Ablagerungen gebildet. Es finden sich sowohl Auenlehme und -sande, Hochflutlehm im Bereich der dem Siedlungsbereich zugeordneten Böden als auch Niederterrassensande und -kiese im östlichen Teil des Plangebietes.

Die Böden des Plangebietes sind zum größten Teil dem Siedlungsbereich zuzuordnen. Natürliche Böden sind in diesem Bereich also nicht mehr vorhanden, sondern die Böden sind weitgehend anthropogen überprägt. Im Osten des Plangebietes treten überwiegend Braunerde- und Parabraunerdeböden auf. Diese haben sich aus Deckschichten wie Lösslehm, umgelagertem Lösslehm und Hochflutlehm entwickelt. Darunter liegen Terrassenschotter und -sande sowie verwitterter Sandstein.

Im Untergrund des Plangebietes stehen schwach geröll- bzw. schuttführende lehmige Sande und lehmige Schluffe an. Darunter folgen schwach bis mäßig geröll- oder schuttführende, schwach lehmige Sande sowie sandige bis schluffige Lehme. Das Ausgangsgestein bilden Terrassenschotter und -sande sowie verwitterter Sandstein.

Die Feldkapazität der Böden ist im mittleren Bereich angesiedelt, während sie in Bezug auf ihre Versickerungseignung als ungeeignet eingestuft werden. Die Böden besitzen ein mittleres bis hohes Ertragspotenzial und eignen sich vorwiegend zur Acker oder Grünlandnutzung.

Der Grundwasserleiter setzt sich aus Mittlerem Buntsandstein und den Kreuznacher Schichten zusammen und besitzt ein hohes Leitvermögen.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Altstandorte oder altlastenverdächtige Flächen.

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes.

Oberflächengewässer sind innerhalb des Geltungsbereiches nicht vorhanden. Der Itzbach verläuft an der westlichen Grenze des Plangebietes.

<i>Klima</i>	Die Offenlandbereiche (Wiesenflächen) im Plangebiet, als auch dessen Umfeld stellen Kaltluftentstehungsgebiete dar. Der Gehölzbestand trägt ebenfalls zur Kaltluftentstehung bei.
<i>Luft</i>	Die Gehölze als auch die Wiesenflächen tragen wesentlich zur Verbesserung der Luftqualität bei. Die Vegetationsflächen filtern Staub und Luftschadstoffe aus der Luft und binden Kohlendioxid. Gleichzeitig produzieren Pflanzen Sauerstoff und wirken temperatúrausgleichend, indem sie durch Verschattung und Verdunstung die Aufheizung der Umgebung reduzieren. Gehölze können zudem als Windbarriere dienen und dadurch die Ausbreitung von Staub und Schadstoffen reduzieren.
<i>Biotoptypen</i>	Der überwiegende Teil des Eingriffsbereichs wird durch den bereits bestehenden Bolzplatz eingenommen. Dieser stellte sich zum Zeitpunkt der Begehung als gräserdominierte, weitgehend artenarme Wiesenfläche dar. Dabei war der östliche Teil des Bolzplatzes offenbar einer intensiveren Nutzung ausgesetzt, was sich in einer deutlich niedrigeren Wuchshöhe der Vegetation widerspiegelte. Im westlichen Bereich war das Gras hingegen bereits höher angewachsen. Entlang des östlichen Randes verläuft ein zum Zeitpunkt der Begehung wasserführender Entwässerungsgraben. Nördlich des Bolzplatzes befindet sich ein von Brombeere und Kratzbeere dominierter Vegetationsbestand, der während der Begehung leicht überschwemmt war. Westlich schließt sich, hinter einem Brombeersaum, ein überwiegend aus Erlen und Weiden bestehender Gehölzbestand an, der bis an den Itzbach heranreicht. Der Bach ist in diesem Abschnitt weitgehend in einem Graben geführt. Der Gehölzbestand erstreckt sich vom nördlichen Rand des Plangebiets bis in dessen südlichen Bereich, wird jedoch abschnittsweise von Gebüschstrukturen aus Brom- und Kratzbeere unterbrochen. Im Süden des Plangebiets befindet sich zudem ein kleiner geschotterter und teilversiegelter Bereich, der in den Gehölzbestand hineinragt.
<i>Schutzobjekte/-gebiete</i>	Im Plangebiet befinden sich keine geschützten Biotope gem. § 30 BNatSchG (§ 22 SNG). Schutzgebiete gemäß BNatSchG oder SNG sind nicht betroffen, auch liegt das Plangebiet weder in einem SPA-Gebiet (special Protection Area, im Rahmen Natura2000), einem Vogelschutzgebiet (EU-Vogelschutz-Richtlinie) noch in einem IBA-Gebiet (International Bird Area). Natura2000- oder FFH-Gebiete sind ebenfalls nicht betroffen. In ca. 200 m Entfernung befindet sich ein FFH Gebiet, es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass die Planung sich negativ auf das Schutzgebiet auswirkt, da die Nutzung des Plangebietes sich nicht wesentlich ändert. Im Zuge der Offenlandbiotopkartierung wurden im Plangebiet keine Flächen erfasst. Die Grünanlage westlich des Plangebietes ist als FFH_LRT 3150 „Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions“ erfasst. Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete sowie geschützte Landschaftsteile sind nicht betroffen. Ein Landschaftsschutzgebiet grenzt ca. 200 m weiter östlich an. Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen.
<i>ABSP</i>	Für die Grünanlage sind im ABSP die Vorkommen verschiedener Libellenarten (Zweifleck, Feuerlibelle, Gemeine Smaragdlibelle, etc) erfasst. Für den Teich im Ortsrandbereich von Rehlingen liegt im ABSP zudem ein Schutzvorschlag vor. Dieser Begründet sich auf die nachgewiesenen Vorkommen von Vorkommen von Kreuz- und

Wechselkröte sowie folgender Libellenarten: *Cercion lindenii*, *Erythromma najas*, *Epitheca bimaculata*, *Cordulia aenea*

Östlich des Plangebietes befindet sich der relativ strukturarme Altarm der Saar bei Rehlingen, für den gemäß ABSP ein Schutzbereich aufgrund der vorkommenden Libellenarten *Coenagrion pulchellum*, *Erythromma najas*, *Cordulia aenea* und *Epitheca bimaculata* vorliegt.

LAPRO Das Plangebiet selbst hat laut Landschaftsprogramm (LAPRO) keine besondere Funktion. Östlich angrenzend befinden sich jedoch Kaltluftbahnen (Saar).

saP Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG ist die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) im Zuge der Bebauungsplanaufstellung bzw. -änderung (§ 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG) auf streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie auf europäische Vogelarten zu beschränken. Gem. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG liegt bei der Betroffenheit anderer besonders geschützter Arten gem. BArtSchV kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wurde im Zuge der Bebauungsplanaufstellung mit folgendem Ergebnis durchgeführt (vgl. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Prüfschritt I: Relevanzprüfung, Jugendspielfeld „Dürrfeldslach“)

Durch das geplante Vorhaben sind nach derzeitigem Untersuchungsstand keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig, wenn die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen eingehalten werden. Ferner sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Erhaltungszustands einer lokalen Population der relevanten Arten zu erwarten.

Landschaftsbild/

Erholung Das Landschaftsbild wird in erster Linie durch den ehemaligen Fußballplatz sowie sich daran anschließende Grünstrukturen bestimmt. Für Erholungszwecke wird das Plangebiet derzeit nicht mehr genutzt, der vorhandene Fußball Trainingsplatz wird nicht mehr genutzt.

Altlasten Altlasten sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden. Sollten Altlasten bekannt werden, sind diese dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz mitzuteilen.

**Ver- und
Entsorgung**

Durch die Nutzung als Jugendspielfeld entsteht kein Schmutzwasser. Das Regenwasser wird auf der Spielfläche selbst bzw. auf den umliegenden Flächen versickert und damit dem natürlichen Kreislauf zugeführt. Entlang der östlichen Plangebietsgrenze verläuft ein Graben.

Denkmalschutz Nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich innerhalb des Plangebietes keine Denkmäler. Es wird auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot gemäß § 12 SdschG hingewiesen.

**Störfallbetrieb
(Seveso III)**

Das Plangebiet befindet sich nach jetzigem Kenntnisstand nicht innerhalb eines Achtungsabstandes eines Störfallbetriebs.

3 VORGABEN ÜBERGEORDNETER PLANUNGEN

**Landesent-
wicklungsplan**

Die Landesentwicklungspläne, bestehend aus dem Teilabschnitt „Umwelt“ und dem Teilabschnitt „Siedlung“, enthalten keine der Planung entgegenstehenden Zielsetzungen.

Südlich angrenzend befindet sich ein Vorranggebiet für Gewerbe.

FNP

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Rehlingen-Siersburg stellt das Plangebiet bereits als Grünfläche dar.

Der Bebauungsplan ist daher aus dem wirksamen FNP der Gemeinde Rehlingen-Siersburg entwickelt.

4 PLANUNGSKONZEPTION UND FESTSETZUNGEN

Mit Hilfe des vorliegenden Bebauungsplanes soll die Errichtung eines Jugendspielfeldes ermöglicht werden. Angedacht sind unterschiedliche Nutzungen, wie z.B. eine Skateranlage, ein Fußballfeld, Basketballfeld oder eine Calisthenic-Anlage.

Es ist geplant, das Spielfeld mit einem Netz zu versehen, damit die Bälle insbesondere die vorhandene Freileitung nicht tangieren. Die Randbereiche sind bereits heute stark eingegrünt, diese Eingrünung bleibt weitestgehend erhalten.

Welche Nutzungen konkret realisiert werden, steht derzeit noch nicht fest.

Um das geplante Jugendspielfeld zu realisieren, werden folgende Festsetzungen getroffen:

Festsetzung gem.

§ 9 Abs. 1 Nr. 15

BauGB

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB wird eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Jugendspielfeld" festgesetzt.

Im Bereich der öffentlichen Grünfläche sind alle Anlagen / Nutzungen zulässig, die mit der Hauptnutzung Jugendspielfeld im Zusammenhang stehen. Hierzu zählen z.B. Basketballfeld, Fußballfeld, Skateranlage, Bolzplatz, etc.

Zaunanlagen, Ballfangnetze sowie Beleuchtungen sind zulässig. Wege und Fahrradabstellplätze sind ebenfalls grundsätzlich zulässig.

*Maßnahmen-
festsetzung*

Im Bebauungsplan werden gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB Maßnahmen festgesetzt, die dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dienen.

Folgende nicht verortete Maßnahmen werden festgesetzt:

Die Zaunanlage ist so anzulegen, dass durchgehend bzw. umlaufend ein Freihalteabstand von mind. 10 cm über Geländeoberkante eingehalten wird.

Erhalt

Bäume oder Gehölzflächen im Bereich der Grünfläche, die nicht von den geplanten Maßnahmen betroffen sind, sind nach Möglichkeit zu erhalten.

5 HINWEISE

artenschutz-

rechtliche Hinweise

- Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange der §§ 19, 39 und 44 BNatSchG
- Rodungen sind gem. § 39 BNatSchG in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September unzulässig. Sollten Rodungen/ Rückschnitte, die über einen Formschnitt hinausgehen, zwischen 01. März und 30. September notwendig werden, ist durch vorherige Kontrolle sicherzustellen, dass keine besetzten Fortpflanzungs-/ Ruhestätten bzw. Nester vorhanden sind. Ggf. ist eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG zu beantragen.
- Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel und Leuchtkörper wie Natriumdampf-Niederdrucklampen oder LED-Lampen mit max. 3000 Kelvin, geschlossene und sich nicht übermäßig aufheizende Lampengehäuse mit nach unten abstrahlendem Lichtkegel

- Die im Norden befindlichen Feuchtbereiche sind als potenzielles Laichhabitat anzusehen, sollten hier Eingriffe erfolgen, sind die betroffenen Bereiche vorher auf das Vorkommen von Amphibien hin zu untersuchen. Aufgrund bekannter Vorkommen von Kreuz- und Wechselkröte sollten bei Umsetzung in der Aktivitätszeit der Tiere Amphibienschutzzäune aufgestellt werden.
- Mit dem schonenden, motormanuellen Teilrückschnitt der Saumstrukturen in der Winterperiode und anschließender Zaunstellung kann mit einer mindestens dreizähligen Baufeldkontrolle und dem Ausbringen künstlicher Verstecke vor Baubeginn eine Beeinträchtigung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.
- Mit dem motormanuellen Rückschnitt der randlichen Strukturen ab Mitte November in einer Höhe von 20 cm und dem Baubeginn nicht vor Juni des Folgejahres kann die Beeinträchtigung der Haselmaus mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.
- Da die Strukturen zum jetzigen Zeitpunkt weitgehend erhalten bleiben und der Rückschnitt der Saumstrukturen in der Rodungszeit durchgeführt wird, kann eine Beeinträchtigung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

EVS Es sind die entsprechenden Vorschriften der Abfallwirtschaftssatzung des EVS – hier die §§ 7, 8, 13, 15 und 16 (Amtsblatt des Saarlandes Nr. 49 vom 07.12.2021, Seite 885 ff) – sowie die einschlägigen berufsgenossenschaftlichen Vorschriften, hier insbesondere die DGVU Information 214-033 der BG Verkehr, zu beachten.

Denkmalamt Baudenkmäler und Bodendenkmäler sind nach heutigem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen. Auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden (§ 16 Abs. 1 SDSchG) und das Veränderungsverbot (§ 16 Abs. 2 SDSchG) wird hingewiesen. Auf § 28 SDSchG (Ordnungswidrigkeiten) wird ebenfalls hingewiesen.

6 GRÜNORDNUNG

Der vorliegende Bebauungsplan soll mit Hilfe grün- und landschaftsplanerischer Festsetzungen den Belangen i.S. von § 1 Abs. 6 und § 1a BauGB Rechnung tragen und etwaige nachteilige Auswirkungen so weit wie möglich minimieren bzw. unvermeidbare Beeinträchtigungen ausgleichen.

*Eingriffs-/Ausgleichs-
bilanzierung*

Durch die Umsetzung der Planung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Umwelt sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erwarten. Es ist bereits im rechtskräftigen Bebauungsplan eine Grünfläche festgesetzt und es bleibt auch weiterhin bei einer Grünfläche.

Eine rechnerische Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ist in vorliegendem Fall aufgrund der Geringfügigkeit nicht erforderlich, um die notwendigen Abwägungsbelange sachgerecht aufzubereiten. Die Grundzüge der Planung bleiben also bestehen.

Es werden im Bebauungsplan dennoch grünordnerische Festsetzungen getroffen, die zu einer Minderung des Eingriffs beitragen.

Festsetzungen

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB wird festgesetzt, dass insbesondere die Randbereiche des Spielfeldes zusätzlich einzugrünen sind. Vorhandene Gehölze können dabei genutzt werden.

Für Neupflanzungen innerhalb des Geltungsbereiches sind standortgerechte, einheimische Gehölze zu verwenden (vgl. Gehölzliste), wobei darauf zu achten ist, dass keine Gehölze bzw. Stauden mit giftigen Pflanzenteilen oder Samen verwendet werden dürfen.

Folgende Gehölze können zum Einsatz kommen (nicht abschließend):

Bäume und Heister (empfohlener StU: 14-16 cm, H 150-200 cm): *Acer platanoides* (Spitzahorn), *Acer pseudoplatanus* (Bergahorn), *Acer campestre* (Feldahorn), *Carpinus betulus* (Hainbuche), *Quercus robur* (Stieleiche), *Tilia cordata* (Winterlinde), *Tilia platyphyllos* (Sommerlinde), Obstbaum-Arten.

Sträucher (H. 60-100 cm): *Corylus avellana* (Hasel), *Crataegus monogyna* (Eingriffli-ger Weißdorn), *Rosa spec.* (Rosen), *Prunus spinosa* (Schlehe), versch. Obstbeeren-sträucher

7 PRÜFUNG VON PLANUNGSAalternativen

Die Gemeinde Rehlingen-Siersburg beabsichtigt mit vorliegender Planung die Schaf-fung eines Freizeitangebotes insbesondere für ältere Kinder und Jugendliche.

Grundsätzlich kommen mehrere Standorte in Frage. Vor wenigen Jahren wurde zu-nächst ein Standort zwischen den Ortsteilen Rehlingen und Siersburg favorisiert, für den ebenfalls ein Bebauungsplanverfahren durchgeführt wurde. Dieser wird jedoch nicht weiter verfolgt.

Die Wahl ist nun u.a. auf vorliegenden Standort gefallen, da hier ehemals bereits eine Sport- und Spielfläche war, so dass ein verhältnismäßig geringer Eingriff erfolgt.

Als Planungsalternative kommt noch die Null-Variante in Betracht. Dies würde bedeuten, dass die Fläche weiterhin in ihrer jetzigen Form bestehen bleiben würde. Der Platz dürfte weiterhin als kleiner Fußballtrainingsplatz genutzt werden.

8 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG – ABWÄGUNG

Mit Realisierung der Planung sind Auswirkungen auf einzelne der in § 1 Abs. 6 BauGB genannten Belange zu erwarten. Diese Auswirkungen werden im Folgenden erläutert und in die Abwägung mit eingestellt. Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Es existiert bereits ein rechtskräftiger Bebauungsplan, der für das Plangebiet bereits eine Grünfläche festsetzt.

Der Bebauungsplan dient dazu, ein Jugendspielfeld zu errichten.

Hinsichtlich der beabsichtigten Festsetzungen sind keine negativen Auswirkungen auf die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu erwarten. Das Plangebiet grenzt an ein Gewerbegebiet an, die nächste Wohnbebauung befindet sich rund 150 m in nördlicher Richtung.

Der vorliegende Bebauungsplan trägt dazu bei, die sozialen Bedürfnisse von jungen Menschen im Bezug auf Sport, Freizeit und Erholung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3) zu decken und schafft ein attraktives Freizeitangebot.

Das Verkehrssystem betreffend sind durch die Planung keine Auswirkungen zu erwarten. Das Plangebiet ist durch einen Fuß- bzw. Fahrradweg erschlossen, eine direkte öffentliche Straßenanbindung ist nicht vorhanden, was aufgrund der vorgesehene(n) Altersstruktur der potenziellen Nutzer des Jugendspielfeldes nicht erforderlich ist. Es handelt sich um ein Angebot für Jugendliche und ältere Kinder. Daher werden Fahrradabstellmöglichkeiten im Bebauungsplan als zulässig festgesetzt.

Negative Auswirkungen auf die Belange zentraler Versorgungsbereiche sind nicht zu

erwarten.

Wesentliche negative Auswirkungen bzw. Beeinträchtigungen auf das Klima und die Lufthygiene sind durch die vorliegende Planung ebenfalls nicht zu erwarten. In der Umgebung stehen nach wie vor Offenlandflächen in großem Umfang zur Verfügung, das Plangebiet selbst ist bereits stark eingegrünt.

Aus Sicht des Immissionsschutzes sind aufgrund der festgesetzten Nutzung keine negativen Auswirkungen zu erwarten. Potenziell entstehende Konflikte zwischen der bestehenden Wohnbebauung und des geplanten Jugendspielfeldes sind nicht zu erwarten, da die Wohnbebauung rund 150 m entfernt ist. Das Plangebiet grenzt an ein Gewerbegebiet an.

Durch die vorliegende Maßnahme wird Grund und Boden in Anspruch genommen. Allerdings wird die Neu- Inanspruchnahme von Grund und Boden in vorliegendem Fall aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit akzeptiert.

Es bleibt wie auch bereits im rechtskräftigen Bebauungsplan bei der Festsetzung einer Grünfläche, jedoch nun mit dem Zusatz Zweckbestimmung Jugendspielfeld.

Schutzgebiete sind durch die Planung nicht betroffen. Es befinden sich keine Oberflächengewässer innerhalb des Geltungsbereiches, somit sind im Hinblick auf das Schutzgut Wasser keine sich negativ auswirkenden Veränderungen zu erwarten. Der am Rand des Plangebiets verlaufende Graben bleibt erhalten. Aufgrund der getroffenen Festsetzungen und der beabsichtigten Nutzung sind keine Beeinträchtigungen des Grundwassers zu erwarten.

Zudem werden grünordnerische Festsetzungen getroffen, die dafür Sorge tragen, dass der Eingriff in Natur und Landschaft so weit wie möglich minimiert wird.

Innerhalb des Plangebietes sind keine höherwertigen Biotopstrukturen (z.B. § 30 Biotope, FFH-LRT, o.ä.) vorhanden. Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechts oder andere Biotop sind nicht betroffen. Das weiter östlich befindliche FFH Gebiet wird durch die Planung nicht tangiert.

Aufgrund der Lage am Rand eines Gewerbegebietes sind keine stöempfindlichen Arten zu erwarten. Im Plangebiet selbst sowie angrenzend stehen weiterhin Lebensräume zu Verfügung, somit sind nach derzeitigem Kenntnisstand erhebliche Beeinträchtigungen der Fauna und damit eine Verschlechterung des Erhaltungszustands durch die geplante Nutzung nicht zu erwarten. Eine abschließende Beurteilung der potenziellen Beeinträchtigung kann allerdings erst nach Abschluss des Verfahrens erfolgen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten, wenn Rodungen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten stattfinden.

Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes sind nicht zu erwarten, da das Ortsbild bereits durch den bestehenden Fußballtrainingsplatz geprägt ist. Weiterhin wird das Landschaftsbild durch die westlich angrenzenden Grünstrukturen bestimmt. Durch die Festsetzung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung Jugendspielfeld ist nicht von negativen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild auszugehen.

Mit einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion ist nicht zu rechnen. Die Fläche stünde zwar bereits heute für Freizeit- und Erholungszwecke zur Verfügung, wird jedoch aktuell nicht mehr genutzt. Durch die Planung wird ein attraktives Angebot für ältere Kinder und Jugendliche geschaffen.

Land- und forstwirtschaftliche Flächen sind von der Planung nicht betroffen.

Beeinträchtigungen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten, gleiches gilt für Kulturgüter. Sachgüter, wie z.B. Leitungen, o.ä. werden ggf. nachrichtlich im Bebauungsplan ergänzt.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine sonstigen Belange betroffen.

Eine abschließende Abwägung ist erst nach Durchführung der erforderlichen Beteiligungsschritte möglich.